

Nachhaltiger Konsum

Staatliche Instrumente zur Verlängerung der Produktnutzung auf dem Prüfstand

Die Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten steht im Zentrum einer Diskussion um nachhaltigen Konsum. Ließe sich die Nutzungsdauer von Produkten auch durch staatliche Eingriffe verlängern und wäre dies tatsächlich ein Gewinn für die Nachhaltigkeit? Aus institutionen- und rechtsökonomischer Sicht ergeben sich Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Rechtsinstrumente. **Von Erik Gawel und Wolfgang Bretschneider**

Konsummuster der westlichen Welt und zunehmend auch solche von Entwicklungs- und Schwellenländern stehen nicht selten im Widerspruch zu einer umweltverträglichen, ressourcenschonenden Nutzung von Produkten (Hagemann et al. 2004). So gilt „die Veränderung von Konsumgewohnheiten, ganz besonders in Industrieländern [...] [als] eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung“ (UBA 1997, S. 220). Insbesondere Veränderungen der Nutzung und Entsorgung sowie der Eigenschaften von Produkten wie Lebensdauer und Reparierfähigkeit werden als Ansatzpunkte für nachhaltigen Konsum identifiziert (UBA 1997).

Eine Veränderung von Nutzung und Entsorgung ist notwendig

Zahlreiche Studien und Analysen befassen sich in neuerer Zeit wieder verstärkt mit dem Phänomen der (geplanten) Produkt-Obsoleszenz, das heißt der (vorzeitigen) Hinfälligkeit von Konsumprodukten aus technischen oder präferenzbasierten Gründen (Kühling 2014; Kurz 2015; Brönneke et al. 2015; zur früheren Debatte u. a. Bulow 1986), und einer Tendenz zu verkürzten Nutzungszeiten (Prakash et al. 2016). Das Bundesumweltministerium hat vor diesem Hintergrund unlängst ein „Nationales Programm für nachhaltigen Konsum“ vorgelegt (BMUB 2016). Auch die Europäische Union hebt in ihrer Integrierten Produktpolitik (IPP) den Einfluss der Konsument/innen auf die Umweltfreundlichkeit von Produkten hervor (KOM 2001).

Rechtliche Ansätze zu ressourcen- und umweltschonenden Produktlebenszyklen setzen bisher überwiegend auf Hersteller-

ebene an (Produktdesign- und Produktsicherheitsrecht) oder adressieren über das Kreislaufwirtschaftsrecht die Nach-Nutzungs-Phase von Produkten. Die eigentliche Phase der Nutzung eines Produktes durch Konsument/innen unterliegt bislang jedoch kaum einer staatlichen Steuerung. Dabei kommt den Konsument/innen hier zweifellos eine Schlüsselrolle zu (Kühling 2014; Schlacke et al. 2015). Mit ihren produktbezogenen Kauf-, Nutzungs-, Reparaturnachfrage- und Außerdienststellungsentscheidungen bestimmen sie nicht nur über den umwelt- und ressourcenschonenden Produktgebrauch (z. B. Energie- und Wasserverbrauch, Produkthege) und die Nutzungs-, gegebenenfalls auch die Lebensdauer von Produkten. Konsument/innen können auch Hersteller/innen zu einem auf Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit ausgelegten Produktdesign veranlassen sowie insgesamt zu einem reduzierten volkswirtschaftlichen Produktumschlag beitragen. Über Herstellungs- und Angebotsentscheidungen (Produktpolitik, Information, *after sales services*) bestimmen Hersteller/innen und Händler ebenfalls wesentliche Parameter der Konsumnachhaltigkeit in der Produkt-Nutzungsphase.

Nachhaltige Produktnutzung – weit mehr als lange Lebensdauern

Wer die Konsumnachhaltigkeit in der Phase der Produktnutzung steigern möchte, steht freilich vor zahlreichen Herausforderungen. Zunächst bedeutet eine Verlängerung von Nutzungszeiten keineswegs automatisch ein Mehr an Nachhaltigkeit. Ursache dafür sind zunächst inner-ökologische Zielkonflikte. Während einerseits eine lange Nutzungsdauer etwa eines Kraftfahrzeugs unter Ressourcen- und Abfallgesichtspunkten wünschenswert erscheint, spricht die Energieeffizienz der Nutzung möglicherweise für eine Substitution durch ein neueres Modell und damit einen gewissen Umschlag im Fuhrpark. Einzelne Nachhaltigkeitsdimensionen können daher im Zielkonflikt mit anderen werthaltigen Anliegen des Konsums stehen. So führt energiesparendes Waschen bei 30 Celsius nicht nur zur unzureichenden Entkeimung von Wäsche, sondern trägt auch zur Beeinträchtigung der Waschmaschine selbst bei und kann deren technische Lebensdauer herabsetzen. Konflikte bestehen aber auch mit ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeitsanliegen. Ganz generell sind eine Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und eine Erhöhung

ihrer Reparaturfähigkeit darauf gerichtet, den Warenumsatz pro Zeiteinheit zu bremsen. Dies bedeutet nicht nur einen potenziellen Konflikt mit erwünschten, weil wohlfahrtsmehrenden Produktinnovationen und gegebenenfalls auch mit den auf einen bestimmten Erneuerungszyklus ausgerichteten Konsumpräferenzen, sondern zuallererst einen Rückgang der Umsätze pro Zeiteinheit für Produktion und Handel, die dies durch Preiserhöhungen ausgleichen werden. Es muss daher klar sein, dass das Programm einer Verbesserung der Nachhaltigkeit im Konsum, das auf Verlangsamung des Warenumsatzes abzielt und so die Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten erhöhen möchte, tendenziell die Produktpreise treiben wird. Dies mag man aus Ressourceneffizienzgründen begrüßen, da womöglich bisher „zu billig“ gewirtschaftet wurde, unter sozial- und verteilungspolitischen Aspekten muss der Preisschub gleichwohl kritisch betrachtet werden.

Eine staatlich administrierte Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauern ist mithin stets ambivalent. Und da für die relevante Fallunterscheidung „nachhaltig“ versus „nicht nachhaltig“ im Einzelfall die maßgeblichen individuellen Kosten- und Nutzenkategorien für Produzent/innen und Konsument/innen „von außen“, etwa für den Gesetzgeber, kaum zuverlässig nachvollzogen werden können, bleibt die erstrebte Nachhaltigkeit der Produktnutzung auch für einen um Ressourcenschonung besorgten Gesetzgeber letztlich zu einem erheblichen Anteil im Dunklen.

Beispiel Gewährleistung: Kein Nachhaltigkeits-Vorrang von Nachbesserung oder Minderung

Ein Beispiel aus dem Gewährleistungsrecht mag das illustrieren. Die §§ 434 ff. BGB sehen ein fein austariertes System von Käufer-Ansprüchen im Gewährleistungsfall vor. Dabei dienen die Wahlrechte des § 439 Abs. 1 BGB (Nacherfüllung nach Wahl des Käufers durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung) und des § 437 Nr. 2 BGB (Rücktritt oder Minderung) der Nutzung dezentralen Kosten- und Nutzenwissens, das in jedem Einzelfall eine gesamtkostenminimale Lösung der Mangelbearbeitung sicherstellen soll (Schäfer/Ott 2005, S. 483 ff.; Riha 2007, S. 193 ff.). Aus Sicht des Käufers empfiehlt sich die Auswahl desjenigen Rechtsbehelfs, der den Nutzen der Gewährleistung zu geringstmöglichen Kosten (Ausgaben, Warte- und Verzichtskosten) bewirkt.

Zugleich werden diese Wahlrechte im Gewährleistungsrecht bereits über verschiedene Zumutbarkeitsgrenzen eingegrenzt (§ 439 Abs. 3 BGB: unverhältnismäßige Kosten beim Verkäufer; § 440, S. 1 und 2 BGB: Unzumutbarkeit für den Käufer) und damit in ihrer Wirkung auf Verhältnismäßigkeit beschränkt. Wird eine maßgeschneiderte Küche geliefert, so liegt es auf der Hand, dass eine aus der Verankerung tretende Schranktür wohl am einfachsten durch Nachbesserung behoben wird, eine Schramme auf einer Arbeitsplatte hingegen besser über eine Minderung Berücksichtigung findet und eine

„Die Eigenschaften von Produkten wie Lebensdauer und Reparaturfähigkeit sind wichtige Ansatzpunkte für nachhaltigen Konsum.“

durch falsches Aufmaß insgesamt fehlgeschlagene Maßanfertigung mit komplettem Vertrauensverlust in den Anbieter nachvollziehbar mit Rücktritt zu beantworten sein wird. Die Wahlrechte, einschließlich der Zumutbarkeitsgrenzen, sichern so im Einzelfall jeweils effiziente Ergebnisse.

Wird unmittelbar nach der Lieferung einer Waschmaschine, eines Kühlschranks oder eines (Mobil-)Telefons ein funktionshemmender Defekt offensichtlich, so müsste bei zwangsweiser Nachbesserung zunächst von dem Händler Nachbesserung verlangt werden. Zudem müssten Terminverhandlungen für eine Vor-Ort-Sichtung oder aber das Reglement für eine Einlieferung des Gerätes ausgehandelt werden. Anschließend steht weitere, unter Umständen erhebliche Wartezeit bis zur Rückkehr des Gerätes ins Haus, möglicherweise sogar bis zu einem zweiten Nachbesserungsversuch. Es dürfte auf der Hand liegen, dass die Alternativkosten des Verzichts auf die durch ein solches Gerät versprochenen essenziellen hauswirtschaftlichen Funktionen (Telefonieren, Kühlen, Waschen usw.) über eine derart lange Zeit nach allgemeinen Maßstäben unzumutbar sind und es deshalb nicht rechtfertigen, dem/der Konsument/in diese Einschränkungen gleichwohl im öffentlichen Interesse der Ressourcenschonung zuzumuten. Auch dürfte nachvollziehbar sein, dass in den genannten Fällen stets der Option einer sofortigen Nachlieferung eines einwandfreien Gerätes der Vorzug zu geben ist. Demgegenüber mag es angehen, zum Zwecke der Nachbesserung eines Funktionsdefekts bei einer neu angeschafften, hochwertigen Designer-Leuchte Wartezeiten in Kauf zu nehmen. Genau um diese Fälle angemessen voneinander unterscheiden zu können und jeweils zumutbare Lösungen zu finden, werden dezentrale Wahlrechte benötigt, da nur die Konsument/innen über ihre eigenen Alternativkosten Kenntnis haben.

Dementsprechend ist bei Eingriffen, welche die Konsument/innen-Wahlrechte im Rahmen der Gewährleistung im vermeintlichen Nachhaltigkeitsinteresse zu beschränken suchen, auch mit Akzeptanzproblemen zu rechnen. Widerstände könnten sich zum Beispiel marktlich ventilieren, wenn nämlich eine gesetzliche Vorrangregel der Nachbesserung durch schlichtes Einvernehmen zwischen den Kaufvertragsparteien zugunsten von Nachlieferung unterlaufen wird. Denn auch der Händler wird vielfach ein höheres Interesse an rascher Abwick-

„Es existieren auch kurze Nutzungsdauern von Produkten, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten legitim erscheinen.“

lung durch Nachlieferung haben, als einen kostenträchtigen Reparaturservice vorzuhalten oder einen solchen beim Hersteller zu Lasten der Handelsmarge mitzutragen. Im Lichte aller, auch der nicht ökologischen Nachhaltigkeitsbelange scheinen daher Eingriffe in das Gewährleistungsrecht mit dem Ziel, die gegebenen Wahlrechte zu beschränken, nicht angebracht.

Vier Herausforderungen für staatliche Produktpolitik der Langlebigkeit

Nachhaltigkeitsorientierte Produktpolitik muss daher vier zentrale Herausforderungen meistern:

- Sie muss im Lichte vielfältiger Zielkonflikte von Produkt-Nachhaltigkeit schwierige Abwägungsentscheidungen zwischen konfliktären Nachhaltigkeitsdimensionen treffen und jene Fälle sicher identifizieren, in denen eine unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten tatsächlich als verkürzt anzusehende Lebens- oder Nutzungsdauer vorliegt, die insoweit eine staatliche Handlungsnotwendigkeit überhaupt anzeigt.
- Sie muss berücksichtigen, dass Märkte selbsttätig Lösungen für Produktqualität, zum Beispiel auch Langlebigkeit und Reparaturdienste, durch institutionelle Emergenz dann hervorbringen, wenn käuferseitig ein Interesse daran besteht, dieses, etwa durch hinreichende Information, handlungsleitend werden kann und die Zahlungsbereitschaft ausreicht, das Angebot von Qualität angemessen zu honorieren. Beispiele hierfür sind Nachkaufgarantien für hochwertiges Porzellan oder das dichte Reparaturdienstnetz für Kraftfahrzeuge. Staatliche Produktpolitik sollte daher nur bei Marktversagen (Informationsdefizite, -asymmetrie, Monopolisierung von Reparaturdiensten) ursachenadäquat eingreifen und dabei die Möglichkeit des staatlichen Übersteuerens in Betracht ziehen (Staatsversagen).
- Staatliche Produktpolitik muss insofern weiter berücksichtigen, dass individuelle Nutzungsdauern ein komplexes marktliches Entscheidungsergebnis sind, in das vielfältige, aber zumeist nur dezentral bekannte Kosten- und Nutzenpositionen einfließen. Deshalb gibt es kurze Nutzungsdauern oder Verzicht auf Reparaturen, die auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten als legitim erscheinen (z. B. Ermöglichung von Innovationen, Erschwinglichkeit von Produkten,

ökonomische Unverhältnismäßigkeit von Reparaturen). Daher ist eine differenzierte Politik gefragt, welche nicht etwa eine Nutzung über eine unverhältnismäßige Reparatur hinaus oder einen Produktkauf nur im Hochqualitäts-Segment erzwingt, sondern sich vielmehr darauf beschränkt, lange Nutzungen unter Verwendung dezentraler Kosten- und Nutzeninformationen lediglich zu begünstigen bzw. entsprechendes Marktversagen zu korrigieren.

- Schließlich muss geprüft werden, ob Eingriffe in Produktnutzungsentscheidungen tatsächlich die gewünschte Aktivierung der Konsument/innen als Nachhaltigkeitsagenten sowie, im Zusammenspiel mit der Marktgegenseite, insgesamt ein Marktergebnis verbesserter Langlebigkeit hervorbringen. Auch ist keineswegs ausgemacht, dass ein solches Marktresultat, sollte es eintreten, wiederum zu einer Ressourcenschonung wirksam beitragen kann.

Instrumente staatlicher Produktpolitik für Konsum-Nachhaltigkeit

Doch welche staatlichen Instrumente einer rechtlich kodifizierten Produktpolitik bieten sich überhaupt an, ein nachhaltigkeitsorientiertes Programm von Produktlanglebigkeit umzusetzen? Recht grundsätzlich lassen sich hier die vier Kategorien von Informationsinstrumenten, Gewährleistungs- und Garantieinstrumenten, direkter Regulierung der Lebensdauer sowie Verbandsklagebefugnissen unterscheiden (Schlacke et al. 2015). Außerrechtliche Ansätze, etwa in Gestalt von *moral suasion* oder solche des *nudging*, bleiben hier ausgeklammert (dazu etwa Reisch/Hagen 2011; Reisch/Sandrini 2015). Im geltenden Recht kommen bisher vorzugsweise informatorische, ordnungs- und haftungsrechtliche Instrumente zum Einsatz, die direkt oder indirekt (auch) auf eine höhere Lebensdauer beziehungsweise Repariertfähigkeit abzielen. Die intensivsten, weil ordnungsrechtlichen Eingriffe ergeben sich gegenwärtig aufgrund von EU-Einzelverordnungen nach der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG, zum Beispiel für Haushaltslampen, Staubsauger und Batterieladegeräte. Aus verschiedenen Gründen gilt dieses Programm aber als bei Weitem unzureichend (Schlacke et al. 2015).

De lege ferenda könnten zunächst erweiterte Informationspflichten über Nachhaltigkeitseigenschaften von Produkten erwogen werden. Diese erzeugen grundsätzlich zusätzliche anbieterseitige Marktsignale über Produkteigenschaften. Dabei ist mangels genauer Beobachtbarkeit des Wahrheitsgehaltes freilich ein ökonomisches Signal-Gleichgewicht zu beachten: Die Pflichtenstatuierung sollte nicht zu einer unangemessenen Erhöhung des Wahrheitsvertrauens bei den Konsument/innen gegenüber Anbieter-Informationen beitragen. Vor diesem Hintergrund erscheinen Informationspflichten nicht in Bezug auf alle denkbaren Produkteigenschaften sinnvoll. Gut schneiden allerdings Informationen über eine Mindestlebensdauer, die von jeder Produkteinheit eingehalten werden soll (zu diesem Konzept Gawel et al. 2016), sowie die Angabe einer Vorhaltefrist

für Ersatzteile (dazu Welters 2012) ab. Sie sind geeignet, weil Verstöße von außen leichter überprüfbar und zudem zweifelsfrei auf den Informationspflichtigen radizierbar sind. Damit können Verstöße gegen den Wahrheitsgehalt der Angabe leichter festgestellt und zugleich auch sanktioniert werden, sowohl über den Markt (Reputationsverlust), als auch über das Lauterkeitsrecht oder das Kaufrecht. Zudem sind diese Angaben für den/die Informationspflichtige/n leicht ermittelbar und im Marktverkehr gut zu kommunizieren (Kostenargument). Auch Probleme des sogenannten *information overload* (z. B. Jacoby et al. 1974) scheinen insoweit beherrschbar.

Fristverlängerungen bei der Gewährleistung?

Im Gewährleistungsrecht könnte eine reparaturorientierte Priorisierung der Rechtsbehelfe erwogen werden oder aber eine Verlängerung von Gewährleistungsfristen, zu denen entweder Ansprüche aus Produktmängeln beim Gefahrenübergang überhaupt geltend gemacht werden können (derzeit für Konsumprodukte im Regelfalle zwei Jahre nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beziehungsweise eine Umkehrung der Beweislast zulasten der Händler gilt (Riha 2007; Sonde 2015; Schlacke et al. 2015). Eine Ausdehnung dieser Fristen wird mitunter als Maßnahme gegen vorzeitigen Verschleiß von Produkten ins Spiel gebracht (Schridde et al. 2013; Die GRÜNEN in BT-Drs. 17/13 917).

Das Gewährleistungsrecht eignet sich freilich kaum als hilfsweiser Erzwingungshebel für Reparaturfreundlichkeit und Mindestlebensdauer von Produkten. Es ist derzeit auf zum Kaufzeitpunkt von den Käufer/innen schwer ermittelbare, verdeckte Mängel ausgerichtet und (zur angemessenen Entlastung der Anbieterseite von *moral hazard* im Konsum) durch Fristen- und Beweislastregeln um Abgrenzung zu nutzerbedingten oder Verschleißdefekten bemüht. In diese Systematik lassen sich produktbezogene Nachhaltigkeitsdimensionen wie Energieeffizienz, Reparaturfreundlichkeit und Mindestlebensdauer gerade nicht bruchlos einfügen, weil sie entweder beim Kauf bereits klar zutage liegen (Energieeffizienz), gar nicht auf Mängel beim Gefahrenübergang, sondern auf Verschleiß im Zuge der Produktnutzung referieren (Mindestlebensdauer) und sich beliebig spät nach dem Kaufakt und damit nach Ablauf der aus guten Gründen stets zu begrenzenden Gewährleistungsfristen offenbaren können (Reparierfähigkeit, Mindestlebensdauer).

Der Anspruch auf mangelfreie Ware ist nicht gleichzusetzen mit dem Anspruch auf bestimmte Lebensdauern oder Verschleißeseigenschaften. Der Versuch, eine Lebensverlängerung von Produkten gleichwohl darüber ins Werk zu setzen, dass Händler und Hersteller über lange Gewährleistungsfristen oder konsumentenseitig bequemere Beweislastregeln unter Druck gesetzt werden, weil ihnen der Entlastungsnachweis der Mangelfreiheit zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs naturgemäß im Zeitablauf immer schwerer fällt und sie zur Vermeidung einer insoweit unvermeidlich erscheinenden Inanspruchnahme

„Eine (einheitlich) genormte Produktlebensdauer erscheint ungeeignet und wohl auch unverhältnismäßig.“

vorausseilend längere Lebensdauern anbieten, auch wenn es an der Mangelfreiheit im Übrigen nicht fehlte, würde Sinn und Zweck der Gewährleistung sprengen und diese lediglich noch als formenmissbräuchliches Druckmittel gegen Händler und Hersteller instrumentalisieren.

Zwar könnte man eine gezielte Erweiterung des Mangelbegriffes um Lebensdaueraspekte von Produkten in Betracht ziehen. Dann aber würde der Gesetzgeber, über den Umweg von Gewährleistungsfristen, implizite Produktnormen zur Mindestlebensdauer formulieren, gleichsam als verallgemeinerte Erwartung über die Mindestlebensdauer sämtlicher von der kaufrechtlichen Gewährleistung umfassten Produkte. Dies ist aber eine Vorgehensweise, die mit Blick auf die regulative Normierung von Lebensdauern aufgrund der Vielzahl der schwerwiegenden damit verbundenen Probleme grundsätzlich problematisch ist (dazu noch unten).

Die Ausweitung der Gewährleistungspflicht würde im Übrigen alle Produkte nach Maßgabe der allgemeinen Fristenregelungen gleich behandeln. Hier ergeben sich mangels Homogenität Probleme der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit, sodass unter Umständen Märkte für Güter geringer Qualität *de facto* abgeschnitten werden, mit entsprechenden ökonomischen und sozialen und damit Zumutbarkeits-, Wohlfahrts- und Akzeptanzproblemen. Eine uniforme implizite Produktnormung durch die Hintertüre des Gewährleistungsrechts, als Erwartung einer allgemeinen, eventuell dreijährigen Produktlebensdauer, erscheint vor diesem Hintergrund ungeeignet und unverhältnismäßig. Eine pauschale Gewährleistungsfrist führt ganz nebenbei auch dazu, dass selbst für solche Güter eine Kalenderzeit das Kriterium für die Lebensdauer wird, für die eine Angabe der Nutzungsvorgänge viel zweckmäßiger und angemessener wäre.

Völlig aus dem Blick gerät dabei auch der Umstand, dass gerade die Begrenzung der Gewährleistung wichtige Funktionalitäten im Markt, insbesondere beim Interessenausgleich zwischen Händler- bzw. Herstellerseite und Käuferseite, besitzt (Schäfer/Ott 2005, S.481ff.). Zwei Argumente der Beherrschung asymmetrisch verteilter Information stehen dabei im Vordergrund: Erstens müssen Hersteller beziehungsweise Händler vor käuferseitigem *moral hazard* (unsachgemäßer Produktgebrauch) geschützt werden, der nicht über händlerseitige Ein-

„Die Lebensdauer eines Produkts ist nicht nur technologisch bedingt, sondern das Ergebnis einer komplexen ökonomischen Abwägung.“

standspflichten ausgleichsfähig gestellt werden soll. Zweitens sollten Hersteller beziehungsweise Händler Käufergruppen mit unterschiedlich intensivem Nutzungsverhalten (d. h. mit abweichenden Verschleißrisiken) unterscheiden und im Preis diskriminieren können. Andernfalls tritt eine unfaire Quersubventionierung über den einheitlichen Produktpreis ein sowie die Möglichkeit der adversen Selektion, einer Auslese von Käufergruppen mit niedrigem Risikopotenzial. Beides beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Marktes und damit die über Güterversorgung organisierbare Wohlfahrt in einer Volkswirtschaft. Unbegrenzte Gewährleistung kommt damit nicht in Betracht; aber auch jede Ausweitung von Gewährleistungsrechten hat tendenziell eine Verschärfung dieser Problematik zur Folge. Im Einzelfall kann dies schlicht dazu führen, dass bestimmte Marktsegmente geschlossen werden und nicht mehr verfügbar sind, da die zu erwartenden Gewährleistungskosten nicht mehr mit der Zahlungsbereitschaft des Publikums für das Produkt in Einklang zu bringen sind. Ob dies dann als Erfolg von Nachhaltigkeitspolitik zu begrüßen sein soll, erscheint mehr als zweifelhaft. Vielmehr muss dies als staatlich verantwortetes Marktversagen zu bedauern sein. Insgesamt ist daher die Instrumentalisierung von Gewährleistungspflichten zur pauschalen Ausübung von Druck auf die Händler- beziehungsweise Herstellerseite in Richtung längerer Lebensdauern strukturell ungeeignet, ineffizient sowie von so gravierenden Fairness- und Nachhaltigkeitsmängeln begleitet, dass hiervon wohl abzuraten ist. Demgegenüber bietet das kaufrechtliche Garantieinstitut durchaus bessere Optionen. Hier könnte an eine staatliche Pflicht zur vom Hersteller selbst gewählten Garantieaussage gedacht werden, die freilich auch eine „Null-Aussage“ einschließt und so einen Qualitätswettbewerb initiiert (Schlacke et al. 2015, S. 154ff.).

Staatliche Normierung von Produkten

Öffentlich-rechtliche Produktnormierungen könnten einerseits zur Untersetzung des kaufrechtlichen Beschaffenheitsbegriffs oder des lauterkeitsrechtlichen Verbots von Wettbewerbsvorteilen durch Rechtsverstöße dienen. Sie könnten aber auch

unmittelbare Pflichten der Hersteller zur Einhaltung bestimmter Mindestlebensdauern statuieren. Dies scheint auch dem Umweltbundesamt (UBA) mit Blick auf anhaltende Trends zur Lebenszeitverkürzung vorzuschweben: „Wir müssen über Mindestanforderungen an Produktlebensdauer und Qualität nachdenken – eine Art Mindesthaltbarkeit für Elektro- und Elektronikgeräte“ (UBA 2016). Hinter der Mindestlebensdauer verbergen sich normative Vorstellungen darüber, wie lange ein bestimmtes Produkt mindestens funktionsfähig bleiben sollte. Über Mindestlebensdauern könnte man nicht nur mindere Qualitäten am Markt auslesen lassen, sondern beispielsweise auch ausschließen, dass es Produkte wie Einwegkameras überhaupt geben kann. Damit ließen sich bestimmte Produktgruppen der „Wegwerfgesellschaft“ von vorneherein auslesen.

Allerdings sind staatliche Lebenszeitregulierungen mit ganz erheblichen Problemen behaftet (Gawel/Bretschneider 2016). Da es, anders als bei der Gefahrenabwehr gegenüber Produkt Risiken in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Nutzer (z. B. Brandgefahr eines Toasters) für die Normung von Reparaturfähigkeit und Mindestlebensdauer von Produkten kaum klare und eindeutige Anhaltspunkte gibt, bleibt es hier notwendig bei einer „Zweckmäßigkeit-Normierung“. Als solche ist sie naturgemäß in viel stärkerem Maße den Einreden äußerst vielfältiger Zielkonflikte ausgesetzt. Dazu gehören Preissteigerungen, die Gefahr von Marktaustritten, Paternalismus, innerökologische Nachhaltigkeitskonflikte sowie Innovationsfeindlichkeit. Strategisch nachteilig bei diesen Abwägungen ist es, dass über die privaten Folgekosten einer Produktnormung weitaus eher Klarheit bestehen dürfte als über die mutmaßlichen öffentlichen Nutzen hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit.

Staatliche Regulierung der Mindestlebensdauern?

Und während es bei der Frage, welchen technischen Anforderungen ein Toaster genügen muss, um mit annähernder Sicherheit auszuschließen, dass das Gerät bei bestimmungsgemäßem Gebrauch während eines Röstvorganges in Flammen aufgeht, rasch einen technisch fundierten Konsens geben dürfte und dieser wiederum gegen mögliche Kosteneinwände wegen des klaren Gefahrenabwehrbelangs immun sein dürfte, stellt sich die Sachlage bei einer zu normierenden Mindestlebensdauer oder Reparaturfähigkeit völlig anders dar. Wo sollte hier die Grenze für einen Toaster liegen? Muss dieser 1.000 oder 10.000 Röstvorgänge überstehen? (Etwas ganz anderes ist es hingegen, eine durch das Unternehmen selbst festgelegte Mindestlebensdauer von außen zu beobachten.) Lässt sich das überhaupt manipulationssicher und zu welchen Kosten zählen oder genügt eine, demgegenüber völlig unscharfe, Kalenderzeitspanne? Soll es auch weiterhin noch günstige Geräte geben, die nicht ein Leben lang halten, oder werden Konsument/innen auf ein teures, aber sehr langlebige Gerät verwiesen, mit der Folge, dass möglicherweise ganze Produktsegmente vom Markt verschwinden? Es ist auch nicht ansatzweise

erkennbar, dass sich hier etwa ein Konsens über private Normung herbeiführen ließe, zumal hier der Gegendruck durch Teilhabe berührter Herstellerinteressen an der Entscheidungsfindung institutionalisiert wäre. Probleme der Informationsasymmetrie (Gawel 1997; Tietzel 1989), etwa zu den Fragen, ob es denn beim Produktdesign auch anders ginge oder was die Konsequenzen auf Produktpreis oder die Profitabilität ganzer Branchen wären, sowie der fehlenden normativen Referenz (Was ist angemessen? Sind Pad- und Mahlwerk-Kaffeemaschinen zwei verschiedene Produktkategorien?) bleiben bestehen.

Zudem muss bei der Mindestlebensdauer in jedem einzelnen Produktfall die Rolle der Konsument/innen auf die Lebensdauer geprüft und *moral hazard* als beherrschbar bewertet werden. Wenn die Lebensdauer einer Kaffeemaschine mit Mahlwerk und Milchaufschäumer in hohem Maße von permanenter und sachgerechter Pflege durch den/die Nutzer/in abhängt, kann nicht jedwede Funktionsstörung als Verstoß gegen die Mindestlebensdauer gewertet werden. Insoweit kommt eine Produktnormung in diesen Fällen entweder mangels Zumutbarkeit für die Anbieter gar nicht zustande oder sie muss durch komplexe Beweislastregeln ergänzt werden, die gegebenenfalls erst durch die Rechtsprechung nachzuliefern wären.

Auf innovativen Märkten erweist sich eine standardisierte Lebensdauer zudem als problematisch, da sie den Innovationszyklus beeinträchtigen könnte und damit unter Umständen auch Umweltnachteile bewirkt (z. B. effizientere Kfz oder Heizungsanlagen). Ohnehin kann eine einheitliche Mindestlebensdauer nicht durchgängig für alle Produkte sinnvoll sein. Die Festlegung der Standards müsste notwendig produktspezifisch erfolgen, sodass fraglich erscheint, für wie viele Produkte dies jeweils gelingen könnte. Eine zu gering bemessene Lebensdauer wäre im Übrigen am Markt irrelevant, eine zu hoch bemessene würde komplette Marktsegmente verschließen, die Kurzläufer-Produkte zu geringeren Kosten auch für sozial Schwächere erschwinglich halten, und die Diffusion von Innovationen behindern. Das Instrument staatlich administrierter Mindesthaltbarkeiten kann daher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen sinnvoll sein.

Verbandsklagebefugnisse

Unproblematisch erscheinen hingegen Erweiterungen bestehender Verbandsklagebefugnisse unter dem Aspekt der Durchsetzung von Nachhaltigkeitsansprüchen. Die individuelle Durchsetzung von kaufrechtlichen Ansprüchen verursacht private Kosten, hat aber zugleich öffentlichen Nutzen. Um diese Diskrepanz zu adressieren, bedient das Instrument der Verbandsklage einen wichtigen ökonomischen Hebel. Es er gibt sich die Chance von zusätzlichen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber anbieterseitigen Pflichten. Eine Ausdehnung der Befugnis auf Umweltverbände wäre gerade auch vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass das Verbraucher/innen- und Nachhaltigkeitsinteresse nicht notwendig kongruent verlaufen.

Fazit

Die unverkennbaren Trends zu verkürzten Lebens- und Nutzungsdauern von Konsumprodukten haben vielfältige Überlegungen zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit im Konsum ausgelöst. Dabei entpuppt sich die Lebensdauer eines Produkts als nicht nur technologisch bedingt, sondern letztlich als das Marktergebnis einer komplexen ökonomischen Verhältnismäßigkeitsabwägung. Deshalb kann es auch nicht darum gehen, Konsumwahlentscheidungen mit moralischen Erwartungen über Langlebigkeit zu überfrachten, sondern die institutionellen Bedingungen auf Konsumgütermärkten so zu strukturieren, dass angemessene Entscheidungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen möglich werden.

Ein generelles Prä zugunsten langer Lebensdauern oder Reparaturvorrängen kann es ohnehin aus Nachhaltigkeitsgründen gar nicht geben. Vielmehr müssen die zahlreichen Zielkonflikte adressiert werden, die sich innerhalb der Nachhaltigkeits Säulen (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) ergeben. Vielmehr ist in jedem Produktsegment spezifisch zu prüfen, wo tatsächlich und aus welchem Grunde Probleme bestehen, die eingedenk der zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsdimensionen Handlungsbedarf begründen. Aus Wohlfahrtsgründen sind staatliche Eingriffe dabei auf Fälle von evidentem Marktversagen zu beschränken und im Lichte des Wissens um die Möglichkeit des spiegelbildlichen Staatsversagens zu bewerten. Bei der Instrumentenwahl bedeutet dies: Es müssen ein nur dezentral verfügbares Kosten- und Nutzenwissen berücksichtigt sowie Freiheitsgrade als Effizienzventile belassen werden. Dies schließt im Regelfalle eine zentrale Definition von Mindestlebensdauern ebenso aus wie ad-hoc-Erzwingungsinstrumente, zum Beispiel pauschal verlängerte Gewährleistungsfristen oder auf Lebensverlängerung abzielende Einschränkungen der Wahlrechte bei den Rechtsmitteln der Gewährleistung (Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung).

Literatur

- BMUB (2016): Nationales Programm für nachhaltigen Konsum. Berlin.
- Brönneke, T./Wechsler, A. (2015): Das Vorhaben einer Bestandsaufnahme zum Thema Obsoleszenz – Ein Überblick. In: Brönneke, T./Wechsler, A. (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden. 15–24.
- Bulow, J. (1986): An Economic Theory of Planned Obsolescence. In: Quarterly Journal of Economics 101/4: 729–749.
- Gawel, E. (1997): Reguliertes Wissen um Unwissen. Zur Generierung und Distribution von Risikoinformation aus ökonomischer Sicht. In: Hart, D. (Hrsg.): Privatrecht im „Risikostaat“. Baden-Baden. 265–323.
- Gawel, E./Bretschneider, W. (2016): Die Nutzungs- und Lebensdauer von Konsumprodukten als Gegenstand staatlicher Nachhaltigkeitssteuerung. In: Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht 39/1: 1–35.
- Hagemann, H./Simshäuser, U./Rubik, F./Scholl, G. (2004): Instrumente und Strategien zur Förderung des nachhaltigen Konsums – Evaluation und Optimierung. Berlin.
- Jacoby, J./Speller, D.E./Kohn, C. (1974): Brand Choice Behavior as a Function of Information Load. In: Journal of Marketing Research 11: 63–69.

- KOM (Europäische Kommission) (2001): Mitteilung der Kommission v. 7.2.2001, KOM (2001) 68 endg., Grünbuch zur Integrierten Produktpolitik. Brüssel.
- Kühling, J. (2014): Nachhaltiger Konsum und individuelle Konsumwahl. Eine Analyse umweltfreundlichen Konsumverhaltens. Marburg.
- Kurz, R. (2015): Obsoleszenz und Nachhaltigkeit aus volkswirtschaftlicher Perspektive. In: Brönneke, T./Wechsler, A. (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden. 59–80.
- UBA (1997): Nachhaltiges Deutschland, Wege zu einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung. Berlin.
- UBA (2016): Elektrogeräte werden immer kürzer genutzt. Gründe für den frühzeitigen Austausch sind vielfältig – UBA empfiehlt Mindesthaltbarkeit, Pressemitteilung Nr.05/2016 v. 15.02.2016.
- Prakash, S./Dehoust, G./Gsell, M./Schleicher, T./Stamminger, R. (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, Texte 11/2016 des Umweltbundesamtes. Dessau-Roßlau.
- Reisch, L.A./Hagen, K. (2011): Kann der Konsumwandel gelingen? Chancen und Grenzen einer verhaltensökonomisch basierten Regulierung. In: Heidbrink, L./Schmidt, I./Ahaus, B. (Hrsg.): Die Verantwortung der Konsumenten. Frankfurt, Springer. 221–244.
- Reisch, L./Sandrini, J. (2015): Nudging in der Verbraucherpolitik. Baden-Baden, Nomos.
- Riha, M. (2007): Ökonomische Analyse des Sachmängelgewährleistungsrechts des BGB. München.
- Schäfer, H.-B./Ott, C. (2013): Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Aufl. Berlin u. a. O.
- Schlacke, S./Tonner, K./Gawel, E./Alt, M./Bretschneider, W. (2015): Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht (= UBA-Texte 72/2015). Dessau-Roßlau.
- Schridde, S./Kreiß, Chr./Winzer, J. (2013): Geplante Obsoleszenz: Entstehungsursachen, Konkrete Beispiele, Schadensfolgen, Handlungsprogramm. Berlin.
- Sonde, St. L. (2015): Das kaufrechtliche Mängelrecht als Instrument zur Verwirklichung eines nachhaltigen Konsums. Kassel.
- Tietzel, M. (1989): Probleme der asymmetrischen Informationsverteilung beim Güter- und Leistungsaustausch. In: Ott, C./Schäfer, H.-B. (Hrsg.): Allokationseffizienz in der Rechtsordnung. Berlin u. a. O., Springer. 52–63.
- Welters, M. (2012): Obsoleszenz im Zivilrecht: Insbesondere die Pflicht des Herstellers langlebiger technischer Anlagen zur Ersatzteilversorgung. Hamburg.

AUTOREN + KONTAKT

Dr. Erik Gawel ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig und Leiter des Departments Ökonomie am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ.



Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Department Ökonomie, Permoser Str.15, 04318 Leipzig. Tel.: +49 341 2351940, E-Mail: erik.gawel@ufz.de



Dr. Wolfgang Bretschneider ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Department Ökonomie des UFZ.

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Department Ökonomie, Permoser Str.15, 04318 Leipzig. Tel.: +49 341 2351690, E-Mail: wolfgang.bretschneider@ufz.de

GAIA Masters Student Paper Award

Have your work awarded and published in a renowned scientific journal!

The international journal GAIA – Ecological Perspectives for Science and Society invites Masters students to participate in the **2017 GAIA Masters Student Paper Award**.

Masters students are encouraged to publish their results from research-based courses/Masters theses in the field of transdisciplinary environmental and sustainability science.

Submission guidelines and more information:
www.oekom.de/zeitschriften/gaia/student-paper-award

Deadline for submission: November 4, 2016. Anticipated publication date: June 2017.

One article will be selected by a jury and published in GAIA. The winner will be granted a prize money of EUR 1,500 endowed by the Selbach Umwelt Stiftung, as well as a free one-year subscription to GAIA, including free online access.

Selbach Umwelt Stiftung